

Satzung der Alle unter einem Dach eG i.G.

zuerst erstellt am 6. März 2017

geändert am 10. Juli 2017

Präambel

Die Alle unter einem Dach eG gründete sich im Jahr 2017, um im Quartier Ohe-Höfe ein gemeinschaftlich bewohntes Haus zu errichten. Die Genossenschaft verpflichtet sich den Zielen, die die Gründungsmitglieder für das Wohnprojekt gemeinsam entwickelt haben. Als die wichtigsten Grundsätze stehen dabei im Mittelpunkt:

Gemeinschaft und Partizipation: Im Mittelpunkt des Zusammenlebens steht die größtmögliche Teilhabe aller Bewohner*innen unabhängig von ihrem Alter, Geschlecht, ihrer Herkunft und wirtschaftlichen Möglichkeiten, unter anderem in Form eines Hausplenums. In unserem Haus schaffen wir Raum für unterschiedliche Gemeinschaftsbedürfnisse, von guter Nachbarschaft bis Wohngemeinschaft. Die Architektur unseres Hauses ist darauf ausgerichtet, Begegnungen der Bewohner*innen zu ermöglichen.

Möglichst niedrige Mieten: Alle unter einem Dach eG schafft dauerhaft günstigen Wohnraum, mit dem nicht am Markt spekuliert werden kann.

Soziale Vielfalt: Im Haus der Genossenschaft wohnen mehrere Generationen. Darüber hinaus schaffen wir sozialen Wohnraum, der weit über die öffentlichen Bindungsfristen bestehen bleibt. Ein besonderes Augenmerk legen wir darauf, wenn möglich auch Menschen, die vor Unterdrückung und Gewalt in Deutschland Schutz suchen, Wohnraum zu bieten.

Ökologie: Wir stehen für einen bewussten Umgang mit natürlichen Ressourcen ein. Das Genossenschaftshaus entspricht hohen ökologischen Standards.

Projekt mit Bestand: Die Alle unter einem Dach eG räumt dem Ziel, den Mitgliedern zu ermöglichen, im Alter die Miete zu verringern, hohe Priorität ein. Die Möglichkeit der Expansion hat demgegenüber eine eher niedrige Priorität. Die Umwandlung der Genossenschaftswohnungen in Privateigentum wird ausgeschlossen. Für freiwillige Anteile

ALLE UNTER EINEM DACH eG i.G. HANNOVER

c/o Elke Wohlfarth
Dieterichsstraße 12
30159 Hannover

Vorstand: Ann-Kathrin Seidel,
Wolf-Christian Wiese,
E. Wohlfarth, D. Lüchow

Aufsichtsrat:
Nina Herrmann
(Vorsitzende)

erfolgt wenn möglich eine Zinszahlung. Im Falle von weiteren Überschüssen hat die Alle unter einem Dach eG die Absicht, ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden und soziale und ökologische Projekte innerhalb der Hausgemeinschaft und darüber hinaus zu unterstützen.

§ 1 Name und Sitz der Genossenschaft

Die Genossenschaft führt den Namen "Alle unter einem Dach eG". Sie hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

(1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.

(2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist eine dauerhafte, preisgünstige, gute, sichere und sozial und ökologisch verantwortliche Wohnungsversorgung. Die Genossenschaft kann dazu Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.

(3) Die Genossenschaft baut und betreibt vier Sozialwohnungen über die öffentliche Bindung hinaus. Nach Möglichkeit soll eine vorläufige Nutzung in Kooperation mit der Kommune von zwei der Sozialwohnungen durch Geflüchtete eingerichtet werden.

(4) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen.

(5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

(6) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, soweit diese dem Zweck der Genossenschaft dienlich sind und keine Nachteile für die Mitglieder mit sich bringen.

§ 3 Mitgliedschaft

ALLE UNTER EINEM DACH eG i.G. HANNOVER

c/o Elke Wohlfarth
Dieterichsstraße 12
30159 Hannover

Vorstand: Ann-Kathrin Seidel,
Wolf-Christian Wiese,
E. Wohlfarth, D. Lüchow

Aufsichtsrat:
Nina Herrmann
(Vorsitzende)

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Kündigung,

b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,

c) Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder

d) Ausschluss.

§ 4 Investierende Mitglieder

(1) Die Aufnahme investierender Mitglieder ist zulässig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

(2) Die Geschäftsguthaben der investierenden Mitglieder werden mit mindestens 0,2 % verzinst. Fällt die Zinszahlung ganz oder teilweise wegen unzureichenden Jahresüberschusses aus (§ 21a Abs. 2 GenG), so soll der Zinssatz nach Abs. 2 in den Folgejahren entsprechend erhöht werden.

(3) Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder. Sie haben jedoch kein Stimmrecht in der Generalversammlung und kein Recht auf die Nutzung einer Wohnung.

(4) Die investierenden Mitglieder bilden einen Förderbeirat, der mindestens jährlich über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten ist. Dem*der Sprecher*in des Förderbeirates ist auf Antrag vor jeder Beschlussfassung der Generalversammlung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Kündigung

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der*die Erwerber*in Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu

übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der*die Erwerber*in beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

§ 7 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

(1) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erb*innen über. Gibt es mehrere Erb*innen, so haben diese binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Erbfall eine*n Erb*in zu benennen, der*die die Mitgliedschaft alleine fortsetzt. Erfolgt die Bestimmung nicht innerhalb von sechs Monaten, so scheiden die Erb*innen zum Schluss des Geschäftsjahres aus, in dem die Erklärungsfrist endet.

(2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den*die Gesamtrechtsnachfolger*in fortgesetzt.

§ 8 Ausschluss

(1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie die Genossenschaft schädigen,
- b) sie die Pflichten für Mitglieder nach §12 nicht erfüllen,
- c) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift mehr als sechs Monate nicht erreichbar sind oder
- d) sie die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen. Dies gilt nicht für investierende Mitglieder.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

(3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden

(Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

(4) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 9 Auseinandersetzung / Mindestkapital

(1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erb*innen und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

(3) Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.

(4) Bei der Auseinandersetzung gelten 320.000 Euro als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf.

Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt. Das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.

§ 10 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Dazu gehört das Recht,
a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,

- b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
- c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- d) auf der Generalversammlung Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen,
- e) sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
- f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
- g) die Mitgliederliste einzusehen.

§ 11 Recht auf wohnliche Versorgung

- (1) Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht ebenso wie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen vorrangig Mitgliedern zu.
- (2) Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft nachzukommen,
 - b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
 - c) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil gemäß § 13 der Satzung zu leisten,
 - d) eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen und
 - e) die ihm zugewiesene Genossenschaftswohnung zu nutzen, außer es besteht ein Untermietverhältnis.

§ 13 Geschäftsanteil, Pflichtanteile, freiwillige Geschäftsanteile, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 25€. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet 1 Anteil (Pflichtanteil) zu übernehmen. Er ist sofort und in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Die Mitglieder können über die Pflichtanteile hinaus weitere Geschäftsanteile übernehmen. Die Höchstzahl der Geschäftsanteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 4000.
- (3) Jedes Mitglied, das einen Vorvertrag oder Nutzungsvertrag für eine Wohnung abschließt, hat eine angemessene Eigenleistung durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile zu übernehmen. Dabei kann je nach Förderart des Wohnraumes eine unterschiedliche Anzahl festgelegt werden. Diese Anteile sind Pflichtanteile und werden wohnungsbezogene Pflichtanteile genannt. Freiwillige Anteile können in wohnungsbezogene Pflichtanteile umgewandelt werden. Die Anzahl der zu übernehmenden wohnungsbezogenen Pflichtanteile wird in gemeinsamer Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen und von der Generalversammlung genehmigt.
- (4) Für die Hälfte der Geschäftsanteile kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen.
- (5) Der Vorstand kann eine Nutzung ohne die wohnungsbezogenen Pflichtanteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Anteile als Ersatz für diese erforderlichen Anteile zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklären (Solidaritätsanteil).
- (6) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (7) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

§ 14 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung

bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.

(4) Jede einberufene Generalversammlung ist ab einer Teilnehmer*innenzahl von 50% aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wird das Quorum nicht erreicht, ist eine weitere Generalversammlung unabhängig der Teilnehmer*innenzahl beschlussfähig, zu der frühestens nach 2 Wochen und spätestens nach 4 Wochen eingeladen wird.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die investierenden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(6) Die Mitglieder können schriftlich Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein*e Bevollmächtigte*r darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner*innen, Eltern oder volljährige Kinder eines Mitglieds sein.

(7) Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangen.

(8) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrats.

(9) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 15 Mehrheitserfordernisse

(1) Für die Beschlüsse der Generalversammlung wird das Konsensprinzip angestrebt, ansonsten gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Beschlüsse der Generalversammlung über

a) die Zustimmung für die Zulassung von Musternutzungsverträgen,

b) die Zustimmung für die Festlegung von Nutzungsgebühren der Sozialwohnungen nach Auslaufen der öffentlichen Bindungen,

c) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Genossenschaftsmitglieder.

(3) Beschlüsse der Generalversammlung über die Auflösung der Genossenschaft bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Genossenschaftsmitglieder.

(4) Wahlen erfolgen nur aufgrund von Einzelwahlvorschlägen in der Mitgliederversammlung. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber*innen als Mandate vorhanden sind, so hat jede*r Wahlberechtigte*r so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber*innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit).

§ 16 Hausplenum

(1) Ziel des Hausplenums ist die Gestaltung und Pflege der Gemeinschaft und der Nachbarschaft sowie die selbstständige Verwaltung des Hauses.

(2) Alle Bewohner*innen des Hauses haben das Recht, am Hausplenum teilzunehmen. Jede*r Teilnehmer*in hat eine Stimme. Das Hausplenum gibt sich selbstständig eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand soll den Wünschen und Vorschlägen des Hausplenums folgen soweit diese mit den allgemeinen Gesetzen und denen in der Präambel festgelegten Grundsätzen übereinstimmen und eine Finanzierung sichergestellt ist.

§ 17 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens 4 Mitgliedern, davon sollen mindestens 50% Frauen sein. Er wird von der Generalversammlung bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.

(2) Beschlussfähig ist der Vorstand ab 2 Mitgliedern. Die Beschlussfassung erfolgt nach dem Konsensprinzip.

(3) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.

(4) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

(5) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (6) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (7) Der Vorstand schließt die Mietverträge für die Sozialwohnungen ab und wählt die Sozialmieter*innen aus. Sollte der Vorstand eine Veto-Entscheidung bezogen auf einen Vorschlag durch die Landeshauptstadt Hannover in Betracht ziehen, bedarf er der Zustimmung des Hausplenums.
- (8) Er bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für
- a) die Zulassung von Musternutzungsverträgen,
 - b) die Festlegung von Nutzungsgebühren der Sozialwohnungen nach Auslaufen der öffentlichen Bindungen,
 - c) die Durchführung neuer Projekte und
 - d) den Verkauf oder die Belastung des Grundstücks.
- (9) Er bedarf der Zustimmung der Generalversammlung und des Hausplenums für die Aufnahme neuer Mitglieder. Ausgenommen sind investierende Mitglieder.
- (10) Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
- a) die Erteilung von Prokura,
 - b) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - c) die Festlegung von Nutzungsgebühren,
 - d) finanzielle Entscheidungen ab einem Wert von 5001€ und
 - e) den Abschluss von Verträgen ab einer Laufzeit von 1 Jahr.
- (11) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und ggf. den Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und ggf. vom Stellenplan eingehen.

§ 18 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom* von der* dem Vorsitzenden oder deren* dessen Stellvertreter*in.
- (2) Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates sollten nach dem Konsensprinzip erfolgen. Kann ein Entschluss im Konsensprinzip nicht erzielt werden, gilt in der folgenden Sitzung die einfache Mehrheit der Stimmen.

(5) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

§ 19 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

(1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen. Bei einem Gewinn kann sie diesen in die gesetzliche Rücklage und freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen nach Zuführung in die gesetzliche Rücklage an die Mitglieder verteilen. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.

(2) Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.

(3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

(4) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.

(5) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung.